PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS OFFICE

DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG vom 15. Mai 2006

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1079/05 - 3.2.07

Anmeldenummer: 97946750.3

Veröffentlichungsnummer: 0937004

IPC: B65G 53/24

Verfahrenssprache: ${ t DE}$

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung und Verfahren zum pneumatischen Fördern pulverförmiger Stoffe

Patentinhaber:

Dietrich Engineering Consultants S.A.

Einsprechender:

Volkmann GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1079/05 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07 vom 15. Mai 2006

Beschwerdeführer: Volkmann GmbH (Einsprechender) Schloitweg 17

D-59494 Soest (DE)

Vertreter: Schumacher, Horst

Palgen, Schumacher & Kollegen

Frühlingstrasse 43A D-45133 Essen (DE)

Beschwerdegegner: Dietrich Engineering Consultants S.A. (Patentinhaber) Z.I. Larges Pièces A - Ch. du Dévent

CH-1024 Ecublens (VD) (CH)

Vertreter: Hiebsch, Gerhard F.

HIEBSCH BEHRMANN Patentanwälte

Heinrich-Weber-Platz 1
D-78224 Singen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0937004 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 15. Juni 2005.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H.-P. Felgenhauer

Mitglieder: H. Hahn

E. Lachacinski

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Juni 2005 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 937 004 in geändertem Umfang aufrechterhalten wurde.

> Mit Schreiben vom 16. August 2005 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

- II. Mit Schreiben vom 23. November 2005, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf Artikel 122 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- III. Weder eine Antwort der Einsprechenden auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zur Akte gelangt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 16. August 2005 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.

2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H.-P. Felgenhauer